



4.4.2-10576/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 20.02.2024

## **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Errichtung eines Wasserspielplatzes an der Würm auf dem Grundstück Fl.-Nr. 141, Gemarkung und Gemeinde Gräfelfing**

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Ausbau eines Nebenarms der Würm zur Errichtung eines Wasserspielplatzes beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

#### Merkmale des Vorhabens

Gesamtgröße des Vorhabens ca. 250 m<sup>2</sup>

Rücknahme des Ufers / Gewässeraufweitung im Bereich des vor ca. 16 Jahren hergestellten Seitenarmes der Würm;

Leicht vorgeschoben, etwas vor der aktuellen Uferlinie (zwischen ca. 1 und 2,5 m) Abgrenzung des „Kreativbeckens“ zum Gewässer mit unregelmäßig geschnittenen Quadersteinen;

Differenzierte Gestaltung mit Längsinsel, Querriegeln, Störsteinen, etc. Das Becken wird vom Nebenarm der Würm ständig durchströmt und bietet so unterschiedlichste Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten (Ausmaße des Beckens: Länge ca. 13,5 m und max. Breite von 4,5 m).

Auf Inselniveau Matschspielplatz und in der Uferböschung diverse Spielgeräte und Spielmöglichkeiten, die alle mit Wasser zu tun haben.

Nördlich angrenzend kleiner Halbtrockenrasen (§ 30 BNatSchG): wird unbeeinträchtigt erhalten, Zurückdrängung der aufkommenden Gehölze und Ruderalarten im unteren Bereich, Einbeziehung des Weges. Abschottung durch Steinquader / Tauwerk. Somit Optimierung des Bereiches.

Rücknahme des Ufers / Gewässeraufweitung im Bereich des ca. 2007, also vor ca. 16 Jahren hergestellten Seitenarmes der Würm (vorher Festplatz);

Somit Inanspruchnahme von Landfläche zugunsten von Wasserflächen; Uferbereiche aktuell Spiel- und Badenutzung;

In geringem Maße Inanspruchnahme von rund 10 Jahre alten Sukzessionsgehölzen in neu hergestellten Böschungsbereichen (2 Schwarz-Erlen mit ca. 10 bzw. ca. 15 cm Stammdurchmesser

(unterliegen nicht der Gräfelinger Baumschutzverordnung); ansonsten Sträucher: Purpur-, Sal-Weide, Feld-Ahorn, Birke, Esche.

Umweltverschmutzung und Belästigungen gehen nicht über die gegenwärtige Spiel- und Badenutzung hinaus.

Es werden überwiegend Naturmaterialien wie Steine, Sand, Wasser und Holz verwendet. Die archimedische Schnecke ist aus Metall.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen nicht über die gegenwärtige Spiel- und Badenutzung hinaus.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des ca. 2007, also vor ca. 16 Jahren hergestellten Seitenarmes der Würm (vorher Festplatz); der landschaftlich überaus reizvolle Bereich wird intensiv für die Erholung genutzt (aktuell: Spiel- und Badenutzung). Es gibt relativ steile Uferbereiche.

Oberhalb der Böschung befinden sich durch die intensive Erholungsnutzung schütterere Trittrassen.

Der Bereich ist gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Gräfelting als Grünfläche eingestuft.

Boden: im gesamten Inselbereich steht Kies an, somit liegen keine schutzwürdigen Böden vor.

Oberflächenwasser: Der neue Würm-Seitenarm selbst ist morphologisch als mäßig verändertes Fließgewässer einzustufen, je nach Strömungssituation mit befestigten bzw. unbefestigten, naturnahen Ufern; Wertstufe tendenziell hoch.

Grundwasser: Die Deckschicht im Inselbereich besteht aus Lockergestein mit relativ hoher Durchlässigkeit, somit ist die Schutzfunktion für den Grundwasserkörper gering.

Pflanzen, Tiere, Lebensräume: In den relativ steilen Uferbereichen befinden sich gut 10 Jahre alte Sukzessionsgehölze, in den neu hergestellten Böschungsbereichen (2 Schwarz-Erlen mit ca. 10 bzw. ca. 15 cm Stammdurchmesser, ansonsten Sträucher (Purpur-, Sal-Weide, Feld-Ahorn, Birke, Esche).

Nördlich angrenzend in der Böschung liegt ein kleiner Halbtrockenrasen (§ 30 BNatSchG) mit guter Artenausstattung: Massenbestände Karthäuser-Nelke, Tauben-Skabiose, eingestreut Golddistel, Sonnenröschen, Weiden-Alant etc.

Aufkommende Gehölze und Ruderalarten im unteren Bereich dringen in den Bestand ein und stellen eine Beeinträchtigung dar.

Oberhalb der Böschung schütterere Trittrassen, im Nordteil der Insel Feldgehölz mit überwiegend einheimischen Arten mittlerer Ausprägung.

Der Würmseitenarm selbst ist als mäßig verändertes Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation einzustufen, mit guten Beständen von Flutendem Hahnenfuß.

Landschaftsbild, Erholung: Der landschaftlich überaus reizvolle Bereich wird intensiv für die Erholung genutzt: Der offene Inselbereich wird umfasst von den Würmarmen mit den begleitenden Gehölzbeständen, so dass eine geschlossene räumliche Situation von hoher Eigenart, Naturnähe und Schönheit entsteht.

Der Bereich ist über Rad- und Fußwege gut angebunden, durch die Gehölzsäume gut abgeschirmt, daher weitgehend ruhig und unverlärm. Die neu hergestellten, überwiegend flachen, kiesigen Uferbereiche laden zu Spiel- und Badenutzung ein; somit ist auch der Erholungswert als hoch einzustufen.

Nördlich an die Baumaßnahmen angrenzend befindet sich in der Böschung ein kleiner Halbtrockenrasen mit guter Artenausstattung.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Art und Ausmaß der Auswirkungen sind geringfügig: Rücknahme des Ufers / Gewässeraufweitung im Bereich des vor gut 16 Jahren hergestellten Seitenarmes der Würm; leicht vorgeschoben,

etwas vor der aktuellen Uferlinie (zwischen ca. 1 und 2,5 m); Abgrenzung des „Kreativbeckens“ zum Gewässer mit unregelmäßig geschnittenen Quadersteinen, differenzierte Gestaltung;  
Gesamtgröße des Vorhabens ca. 250 m<sup>2</sup>.

Durch das Vorhaben werden

- die Gewässereigenschaften sowie der ökologische und chemische Zustand des Gewässers nicht beeinflusst;
- das Gewässerbett des Nebenarmes nicht verändert;
- das Grundwasser und der Grundwasserleiter nicht beeinflusst. Die Eigenschaften des Grundwassers, sowie der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserleiters bleiben unverändert.
- Die bestehenden Gewässerbenutzungen bleiben von der Maßnahme unberührt.
- Der Wasserspielplatz liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Würm. Für den Bau des Kreativbeckens wird die bestehende Ausbuchtung etwas verbreitert, so dass hier etwas neuer Retentionsraum entsteht. Es ergibt sich so ein kleiner Retentionsraumgewinn von ca. 22 m<sup>3</sup>.

Betroffene Personen:

- Die Abstände des Wasserspielplatzes zu den nächstgelegenen Gebäuden sind: im Westen Würmstraße 8 (Wohngebäude): Abstand ca. 115 m; im Osten Pasinger Straße 58 (Gewerbe): Abstand ca. 80 m
- Die öffentliche Sicherheit und der Verkehr werden durch die Maßnahme nicht berührt.
- Aus der Maßnahme resultieren keine Auswirkungen auf die Oberlieger.
- Aus der Maßnahme resultieren keine Auswirkungen auf die Unterlieger (durch die lokale Querschnittsaufweitung wird ein kleiner Retentionsraum hinzugewonnen).
- Bestehende Rechte Dritter, Altrechte oder Befugnisse sind von der Maßnahme nicht betroffen.
- Etliche Kinder, die den Spielplatz nutzen können, sind positiv betroffen.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht gegeben.

Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Die Baumaßnahme passt sich dem Gelände an, so dass die Erdbewegungen minimiert werden.
- Aufgrund des kleinen Baufeldes, der geringen Wassertiefe und dem Verzicht auf Ortbetonarbeiten kann eine aufwendige Baugrubenumschließung und eine Wasserhaltung vermieden werden.  
Das Setzen der Umgrenzungssteine erfolgt daher auch im Wasser.
- Aushub für das untere Fundament der Archimedischen Schnecke im Schutz des bestehenden Geländes. So ist das genaue Ausrichten des Fundamentes im Trockenen, d. h. ohne Wasserhaltung möglich.
- Die archimedische Schnecke ist weitgehend wartungsfrei. Wie alle Spielgeräte ist sie für den Einsatz im Freien konzipiert, aus V2A-Stahl gefertigt und daher rostfrei. Sie besitzt an ihren Auflagern vollständig gekapselte, selbstschmierende Wälzlager, so dass sich Wartungsarbeiten auf große Zeitintervalle beschränken. Vergleichbar verhält es sich mit dem Wasserrad.
- Schutz / unbeeinträchtigte Erhaltung des kleinen Halbtrockenrasens (§ 30 BNatSchG), Zurückdrängung der aufkommenden Gehölze und Ruderalarten im unteren Bereich, Einbeziehung des Weges. Abschottung durch Steinquader / Tauwerk. Somit Optimierung des Bereiches.
- Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (im Zeitraum 1.10. bis 28.02.).

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insbesondere werden durch die Ausbaumaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserverhältnisse an der Würm entstehen.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,  
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,  
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,  
eingeholt werden.